

Deloitte.

ELECTRONIC COPY

BERICHT

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016

**Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Wien**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Deloitte.

An die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung der
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 3. Mai 2016 der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht wurde dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulassen soll, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung

Deloitte.

ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2016 bis März 2017 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Nikolaus Schaffer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" vom 8.3.2000 idF vom 21.2.2011 (AAB 2011 laut Anlage) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Deloitte.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 236 ff UGB erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses gemäß § 273 Abs 1 UGB auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

ELECTRONIC COPY

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Deloitte.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Die Abschlussprüfung umfasst keine Zusicherung des künftigen Fortbestands der geprüften Gesellschaft oder der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftsführung.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen

Deloitte.

resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 21. März 2017

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH


Mag. Nikolaus Schaffer
Wirtschaftsprüfer


Renngasse 1/
Freyung
1010 Wien


ppa. Mag. Michael Horltrich
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss

ELECTRONIC COPY

Bilanz zum 31. Dezember 2016

	Aktiva		Passiva	
	31.12.2016 EUR	31.12.2015 in 1.000 EUR	31.12.2016 EUR	31.12.2016 in 1.000 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	567.382,09	404	3.633.641,71	3.634
2. geleistete Anzahlungen	27.517,50	7	1.924,59	2
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremdem Grund	40.856,52	68	19.410,35	8
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	80.378,39	132	0,00	0
III. Finanzanlagen				
Wertpapiere des Anlagevermögens	3.436.638,16	3.383	3.654.976,65	3.644
	4.152.772,66	3.994	283.867,60	0
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Leistungen	665.212,08	509	228.050,00	207
(davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)			1.252.110,09	1.530
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	355.468,26	491	1.480.160,09	1.737
(davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 46.492,21; i.Vj. TEUR 6)				
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				
	3.368.226,99	2.976	866.688,03	567
	4.388.907,23	3.976		
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
	105.157,46	104	1.810.528,52	1.944
D. Treuhandkonten Fonds				
	22.210.845,95	19.115	2.677.216,55	2.511
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
			492.753,27	25
F. Treuhandverpflichtungen Fonds				
	30.857.683,40	27.189	22.268.709,24	19.272
			30.857.683,40	27.189

A. Eigenkapital

I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital

II. Kapitalrücklagen gebunden

III. Gewinnrücklagen

IV. Bilanzgewinn/-verlust, davon Gewinnvortrag (i.Vj. TEUR 0)

B. Sonderposten Investitionszuschuss

C. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Abfertigungen

2. sonstige Rückstellungen

D. Verbindlichkeiten

(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 2.677.216,55; i.Vj. TEUR 3; davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 866.688,03; i.Vj. TEUR 567; davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)

2. sonstige Verbindlichkeiten

(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 1.810.528,52; i.Vj. TEUR 2; davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0; davon aus Steuern EUR 395.321,13; i.Vj. TEUR 423; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 171.818,20; i.Vj. TEUR 164)

E. Rechnungsabgrenzungsposten

F. Treuhandverpflichtungen Fonds

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Jänner bis 31. Dezember 2016**

	EUR	EUR	2015 in 1.000 EUR	
1. Umsatzerlöse		12.829.836,74		12.325
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00		1	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	12.010,31		18	
c) übrige	<u>837.877,53</u>	849.887,84	<u>931</u>	950
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-7.058.545,54		-6.877	
b) soziale Aufwendungen				
ba) Aufwendungen für Altersversorgung	-246.277,05		-242	
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-114.988,04		-114	
bc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.806.294,50		-1.753	
bd) übrige	<u>-111.707,77</u>	-9.337.812,90	<u>-108</u>	-9.094
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
a) Abschreibungen	-318.088,36		-301	
b) Auflösung von Investitionszuschüssen	36.132,40		0	
c) Erlöse aus der Weiterverrechnung geringwertiger Wirtschaftsgüter	<u>1.416,63</u>	-280.539,33	<u>0</u>	-301
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
übrige		<u>-4.046.215,26</u>		<u>-3.923</u>
6. Zwischensumme Z 1 bis 5		<u>15.157,09</u>		<u>-43</u>
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		46.917,67		81
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4.239,69		5
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen		1.719,45		0
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen Abschreibungen		<u>-35.701,36</u>		<u>-9</u>
11. Zwischensumme Z 7 bis 10		<u>17.175,45</u>		<u>77</u>
12. Ergebnis vor Steuern		<u>32.332,54</u>		<u>34</u>
13. Steuern vom Ertrag		<u>-20.462,89</u>		<u>-27</u>
14. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		<u>11.869,65</u>		<u>7</u>
15. Zuweisung zu Gewinnrücklagen Zuweisung freie Rücklage		-11.869,65		-7
16. Gewinnvortrag		<u>0,00</u>		<u>0</u>
17. Bilanzgewinn/-verlust		<u>0,00</u>		<u>0</u>

Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde nach den Bestimmungen der §§ 189 ff UGB erstellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewendet.

Die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung folgt in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 224 und 231 UGB.

Der Jahresabschluss umfasst das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln (§ 222 Abs 2 UGB), erstellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2016 oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, linearer Abschreibung bewertet. Für Zugänge des zweiten Halbjahres wurde eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben und sofort als Abgang behandelt.

Die Abschreibungssätze sind nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände bemessen und wurden mit 14,3 - 50 % angesetzt.

Eine Abwertung des Finanzanlagevermögens erfolgt nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Die Verpflichtung aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen für das Geschäftsjahr 2017 beträgt Euro 795.683,64 (im Vorjahr Euro 790.359,16). Der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungen der nächsten 5 Jahre beläuft sich auf Euro 861.990,61 (im Vorjahr Euro 1.782.557,11) Die Verringerung ergibt sich aus der befristeten Dauer des Mietvertrages bis zum ersten Quartal 2018.

Finanzanlagevermögen

Zusammensetzung: 31.12.2016

	Anschaffungs- datum	kosten	Kurswert 31.12.2016 EUR	Buchwert 31.12.2016 EUR
BAWAG-PSK				
Mündel-Rent	22.12.1999	870.779,40	1.005.940,00	870.779,40
BA Mündel B.	13.12.2000	217.917,60	211.180,90	211.180,90
BA Mündel B.	11.07.2002	300.008,80	297.124,10	297.124,10
Raiffeisen Europlus-Rent		555.253,76	810.619,28	555.253,76
Erste Group Caritas Anleihe 2016-2021	24.03.2016	1.015.000,68	1.002.300,00	1.002.300,00
Erste: Mündelsicheres Hypo NÖ Investment	24.03.2016	<u>523.000,68</u>	<u>500.000,00</u>	<u>500.000,00</u>
		<u>3.481.960,92</u>	<u>3.827.164,28</u>	<u>3.436.638,16</u>

Für die BA Mündel Bond Anteile wurde eine Zuschreibung in Höhe von Euro 705,00 gemäß dem Depotwert zum 31.12.2016 vorgenommen. Für die Erste Group Caritas Anleihe wurde eine Abschreibung in Höhe von Euro 12.700,68 und für das Erste Mündelsicher Hypo NÖ Investment in Höhe von Euro 23.000,68 gemäß dem Depotwert zum 31.12.2016 vorgenommen.

Finanzanlagevermögen

Zusammensetzung: 31.12.2015

	Anschaffungs- datum	kosten	Kurswert 31.12.2015 EUR	Buchwert 31.12.2015 EUR
BAWAG-PSK				
Mündel-Rent	22.12.1999	870.779,40	993.485,00	870.779,40
BA Mündel B.	13.12.2000	217.917,60	210.888,00	210.888,00
BA Mündel B.	11.07.2002	300.008,80	296.712,00	296.712,00
Raiffeisen Europlus-Rent		555.253,76	807.991,67	555.253,76
Erste Group Floater	11.05.2007	<u>1.448.985,55</u>	<u>1.457.250,00</u>	<u>1.448.985,55</u>
		<u>3.392.945,11</u>	<u>3.766.326,67</u>	<u>3.382.618,71</u>

Umlaufvermögen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind mit dem Nennwert angesetzt, die sonstigen Forderungen wurden hinsichtlich Zahlungsziel untersucht und zum Teil mit dem Barwert eingestellt.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	EUR	EUR
T-Mobile Austria GmbH	228.463,20	0,00
Hutchison Drei Austria GmbH	143.508,43	232.053,80
DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH	84.801,47	83.025,96
United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H.	76.947,09	61.103,29
PULS 4 TV GmbH & Co KG	49.457,10	0,00
TNT Express (Austria) GmbH	33.221,00	41.059,30
KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.	23.420,92	30.268,43
DHL Express (Austria) GmbH	16.994,72	17.393,34
UPC Telekabel Wien GmbH	13.742,56	19.661,80
UPC DSL Telekom GmbH	13.590,38	13.987,48
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	8.882,98	11.723,17
Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG	5.434,33	3.457,73
Österreichische Post AG	0,00	29.479,21
diverse Debitoren (< 10.000,00)	87.107,69	83.475,41
Zwischensumme	785.571,87	626.688,92
Einzelwertberichtigungen	-120.359,79	-117.882,66
	665.212,08	508.806,26

Die **sonstigen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	EUR	EUR
noch nicht abgerechnete Leistungen	334.316,03	463.890,43
Verrechnungskonto Betriebsrat	18.000,00	18.000,00
sonstige Forderungen	1.732,23	7.461,86
Kautionen	1.420,00	1.420,00
	355.468,26	490.772,29

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von Euro 289.243,82 im Folgejahr zahlungswirksam (im Vorjahr Euro 463.890,43).

Bei den noch nicht abgerechneten Leistungen handelt es sich zum überwiegenden Teil um die Weiterverrechnung der Kosten für die ORF-Prüfungskommission (Euro 272.790,00). Außerdem wurde die Weiterverrechnung von Beratungsleistungen, welche erst nach Projektabschluss 2018/2019 erfolgt, in Höhe des Barwerts abgegrenzt.

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Leistungen	665.212,08	508.806,26	0,00	0,00
sonstige Forderungen	355.468,26	490.772,29	46.492,21	5.544,35
	1.020.680,34	999.578,55	46.492,21	5.544,35

Der unter dem Posten **Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** ausgewiesene Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	EUR	EUR
Konto Bank Austria 10 006 339 112	1.020.000,00	20.000,00
Konto Bank Austria 696 170 117	813.000,00	2.060.000,00
Konto Hypo Vorarlberg 105 7824 1014	801.922,21	301.357,82
Konto Erste Bank 286-385-546/06	443.797,45	531.785,77
Konto Bank Austria 696 170 109	241.700,14	35.235,93
Konto Erste Bank 286-385-546/04	15.831,43	8.699,65
Konto Bawag 9.663.936	13.491,14	3.536,89
Konto Erste Bank 292-312-809/09	11.741,09	6.077,86
Konto Erste Bank 286-385-546/00	6.209,55	8.869,08
Kassa	302,29	688,92
Konto Raiffeisen 25.008.640	231,69	599,04
	<u>3.368.226,99</u>	<u>2.976.850,96</u>

Rechnungsabgrenzungsposten

Abgegrenzt wurden Zahlungen betreffend in Folgejahren in Anspruch zu nehmende Leistungen wie z.B. Service- und Wartungsverträge, Mietverträge und Besuch von Veranstaltungen.

Die Treuhandkonten Fonds setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	EUR	EUR
Privatrundfunkfonds	13.498.295,98	11.452.479,03
Fernsehfonds Austria	4.391.246,35	3.730.812,88
Digitalisierungsfonds	2.968.360,57	2.695.946,21
Nichtkommerzieller Rundfunkfonds	1.025.054,67	904.465,60
Förderung der Selbstkontrolle der Presse	327.437,58	330.355,17
Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation	450,80	511,77
	<u>22.210.845,95</u>	<u>19.114.570,66</u>

Siehe dazu auch Punkt VI. Förderungen.

Eigenkapital

Der Stand der gebundenen Kapitalrücklage beträgt per 31.12.2016 Euro 1.924,59 (im Vorjahr Euro 1.924,59). Der Stand der Gewinnrücklage beträgt per 31.12.2016 Euro 19.410,35, welche zur Gänze aus der Sparte der Elektronischen Signatur resultiert. Der 2016 in dieser Sparte erzielte Überschuss in Höhe von Euro 11.869,55 wurde der Gewinnrücklage zugeführt.

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2015</u>
	EUR	EUR	EUR	EUR
Stammkapital zum 31.12.		3.633.641,71		3.633.641,71
Kapitalrücklage zum 31.12.		1.924,59		1.924,59
Gewinnrücklage zum 31.12.		19.410,35		7.540,70
Gewinn aus Aufgaben gem. SigG, 1.1. – 31.12.	11.869,65		7.540,70	
= Gewinn laufendes Jahr gesamt	<u>11.869,65</u>		<u>7.540,70</u>	
Zuführung Gewinnrücklage	-11.869,65		-7.540,70	
Gewinnvortrag	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>	
Bilanzgewinn		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
=> Eigenkapital zum 31.12.		3.654.976,65		3.643.107,00

Sonderposten Investitionszuschuss

Für die Einrichtung der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) wurde der RTR-GmbH seitens des Bundes ein einmaliger Zuschuss in Höhe von Euro 1.288.780,00 gewährt. Ein Teilbetrag von Euro 320.000,00 dient als Investitionszuschuss, welcher gemäß der Höhe der Abschreibungen verwendet wird.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsprinzip in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet.

Zusammensetzung:

	Stand 01.01.	Verbrauch	Auflösung	Neubildung	Stand 31.12.
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Rückstellung für Abfertigungen	207.030,00	0,00	0,00	21.020,00	228.050,00
2. sonst. Rückstellungen					
Rechts- und Beratungskosten	18.000,00	11.329,60	6.670,40	16.000,00	16.000,00
nicht konsumierte Urlaube	381.400,00	381.400,00	0,00	282.300,00	282.300,00
Mehrstunden ausstehende	110.800,00	110.800,00	0,00	82.600,00	82.600,00
Eingangsrechnungen	195.452,50	189.792,24	4.665,26	25.015,00	26.010,00
Dienstnehmerprämien	824.390,00	813.675,26	674,65	835.160,00	845.200,09
	1.530.042,50	1.506.997,10	12.010,31	1.241.075,00	1.252.110,09
	1.737.072,50	1.506.997,10	12.010,31	1.262.095,00	1.480.160,09

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden in Anlehnung an die Stellungnahme des AFRAC „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ nach finanzmathematischen Grundsätzen mit einem Rechenzinsfuß von 2 % ermittelt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	EUR	EUR
Gutschriften an		
Telekommunikationsunternehmen	670.614,49	642.651,96
Finanzamt für den 6., 7. und 15. Bezirk	377.480,32	406.048,14
Gutschriften an Rundfunkveranstalter	365.945,27	478.870,72
Gebietskrankenkasse	171.818,20	164.498,78
kreditorische Debitoren	121.036,33	100.525,54
Verrechnung Dienstnehmer	46.408,04	11.715,18
Gutschriften an Postdiensteanbieter	27.930,06	116.212,89
Stadtkasse	17.840,81	17.150,30
Verrechnung Bund	11.355,00	6.446,50
Kautionen Mitarbeiter	100,00	100,00
	<hr/>	<hr/>
	1.810.528,52	1.944.220,01

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von Euro 1.678.037,19 (im Vorjahr Euro 1.837.147,97) im Folgejahr zahlungswirksam.

Unter **Rechnungsabgrenzungsposten** wird der 2016 noch nicht verbrauchte Aufwandszuschuss für ZIS (siehe Ausführung zu Sonderposten Investitionszuschuss) ausgewiesen.

Zu **Treuhandverpflichtungen Fonds** siehe Punkt VI. Förderungen.

IV. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	<u>2016</u> EUR	<u>2015</u> EUR
Erlöse Finanzierungsbeitrag	7.455.419,39	8.021.732,01
nachzutragende Gutschriften	-1.064.489,82	-1.237.735,57
Zuschüsse Bund	4.632.865,68	3.978.893,90
Erlöse Fonds	1.382.802,23	1.224.772,70
Erlöse für Postregulierung	214.357,61	212.445,60
Erlöse gem. Signaturgesetz	124.750,00	124.450,00
Erlöse aus sonstigen Dienstleistungen	84.131,65	861,16
	<u>12.829.836,74</u>	<u>12.325.419,80</u>

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Es werden im Wesentlichen Teilauflösungen von Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten und für ausstehende Eingangsrechnungen ausgewiesen (siehe Rückstellungsspiegel).

Übrige sonstige betriebliche Erträge

	<u>2016</u> EUR	<u>2015</u> EUR
Kostenerstattungen	833.895,90	856.414,18
sonstige	3.981,63	75.377,10
	<u>837.877,53</u>	<u>931.791,28</u>

In der Position Kostenerstattungen ist die Weiterverrechnung von Kosten in Höhe von Euro 619.590,00 für die Prüfungskommission des Österreichischen Rundfunks enthalten, welche von der KommAustria beauftragt wird. Weiters wurden die Tätigkeiten eines Mitarbeiters dem BMVIT zur Verfügung gestellt, wobei ein Betrag von Euro 105.721,47 weiter verrechnet werden konnte. Außerdem sind darin die Weiterverrechnungen von Gutachterkosten sowie diverse kleinere Beträge enthalten. Ein (abgezinster) Betrag in Höhe von Euro 45.072,21 betrifft weiter verrechenbare Kosten, die erst im Zusammenhang mit der Vergabe von Frequenzen voraussichtlich 2019/2020 tatsächlich verrechnet werden können.

Personalaufwand

Im Personalaufwand sind Aufwendungen für die Dotierung von Abfertigungsrückstellungen in Höhe von Euro 21.020,00 (im Vorjahr Euro 21.600,00) und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von Euro 93.968,04 (im Vorjahr Euro 92.472,47) enthalten.

Die **übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2016 EUR	2015 EUR
Personenbezogene Aufwendungen		
Diäten	16.534,69	16.655,90
Personalbereitstellung	186.126,12	170.276,66
Aufwand für TKK/KOA	589.729,54	555.771,37
Aufsichtsratsvergütungen	13.560,00	13.110,00
Aus- und Fortbildung	122.318,01	108.628,78
Reiseaufwand (Konferenzen)	142.726,61	139.531,38
	<u>1.070.994,97</u>	<u>1.003.974,09</u>
Miet- und Verwaltungsaufwand		
Miete und Betriebskosten	806.689,01	838.575,08
Versicherungen	20.336,20	29.194,82
Leasing IT, technisches Equipment	202.568,85	189.788,90
Fuhrpark (PKW und Messfahrzeug)	10.399,33	7.692,44
Telefon Gesprächsgebühren	38.670,65	38.456,62
Bücher/Zeitschriften/Datenbanken/Studien	162.457,82	91.798,81
Inserate	36.561,62	14.707,27
Büromaterial, Drucksorten	10.614,27	8.411,05
Reinigung und Instandhaltung	156.207,44	127.230,06
Porto und Transportgebühren	27.158,60	35.051,09
Sonstiges	24.301,60	26.765,24
	<u>1.495.965,39</u>	<u>1.407.671,38</u>
Informationsarbeit		
Call Center	12.308,43	14.238,64
RTR Publikationen	81.746,80	70.515,18
Public Affairs	1.670,72	340,32
Medienbeobachtung	55.828,34	65.208,21
Übersetzung	6.650,48	2.838,50
Großveranstaltungen und Werbeaufwand	163.984,46	103.700,18
Repräsentation	11.363,69	12.958,94
Mitgliedschaften und Förderungen	74.500,07	91.258,33
	<u>408.052,99</u>	<u>361.058,30</u>
Beratung		
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater	67.374,14	63.522,80
Personal- und Organisationsberatung	5.223,00	1.350,00
IT-Dienstleistungen	50.338,54	63.428,00
Beratungsleistungen	328.676,23	355.493,15
	<u>451.611,91</u>	<u>483.793,95</u>
ORF-Prüfungskommission	<u>619.590,00</u>	<u>666.451,82</u>
SUMME	4.046.215,26	3.922.949,54

Der **sonstige betriebliche Aufwand** ist im Jahr 2016 um 3,14 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Nachfolgend werden wesentliche Abweichungen zum Vorjahr erläutert:

Personenbezogenen Aufwendungen:

Die Refundierungen für seitens des Bundes beigestellte Mitarbeiter sind aufgrund einer Einmalzahlung gestiegen. Die KommAustria wurde im letzten Quartal 2016 neu bestellt und ist nunmehr wieder voll besetzt. Weiters gibt es einen unternehmensweiten Bildungsschwerpunkt zum Thema Kommunikation, was die höheren Aus- und Fortbildungskosten erklärt.

Miet- und Verwaltungsaufwand:

Aufgrund von Umbaumaßnahmen des Standortes wurde in Folge der Unannehmlichkeiten eine Mietreduktion gewährt, allerdings sind im Zuge dessen höhere Reinigungskosten angefallen. Die Kosten für Versicherungen konnten aufgrund von Neuverhandlungen deutlich gesenkt werden.

Kostensteigerungen im Bereich Leasing IT/technisches Equipment sind in erster Linie auf ZIS zurückzuführen.

Höhere Kosten in den weiteren Positionen sind durch eine höhere Anzahl an Studien, mehr veröffentlichungspflichtige Inserate und Vorarbeiten für den neuen RTR Außenauftritt bedingt.

Informationsarbeit:

Im Wesentlichen resultiert die Steigerung dieses Kostenblocks aus einer Großveranstaltung des Fachbereiches Telekommunikation und Post (BEREC Plenum).

Beratung:

Die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung belaufen sich auf Euro 13.000,00 (im Vorjahr Euro 13.000,00)

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die RTR-GmbH ist gemäß § 16 Abs 4 KOG von der Körperschaftsteuer befreit, unterliegt aber mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs 2 und 3 KStG der Kapitalertragsteuer.

V. Fachbereiche „Telekommunikation und Post“ und „Medien“

Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung lassen sich den Fachbereichen Telekommunikation und Post sowie Medien zuteilen:

in TEuro	Telekom und Post	Medien	Gesamt
Umsatzerlöse	7.603	5.227	12.830
sonstige betriebliche Erträge	198	652	850
Personalaufwand	-5.993	-3.345	-9.338
Abschreibungen	-185	-96	-281
sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.609	-2.437	-4.046
Betriebsergebnis	14	1	15
Finanzergebnis	10	7	17
Ergebnis vor Steuern	24	8	32
Steuern vom Ertrag	-12	-8	-20
Jahresüberschuss	12	0	12
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-12	0	-12
Gewinnvortrag	0	0	0
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0

Näheres dazu siehe Anlage GuV nach Sparten. Der Fachbereich Telekommunikation und Post ist in die Sparten Telekom Regulierung, Elektronische Signatur und Postregulierung, der Fachbereich Medien in die Sparten Medien Regulierung, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA und Rundfunkförderungsfonds gegliedert.

VI. Förderungen

Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Förderwesens verweisen wir auf die Berichte der Vorjahre.

Die Fondsverrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

FERNSEHFONDS AUSTRIA (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2015		3.730.812,88
Einzahlungen		
Eingänge 2016	13.500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2015	69.703,78	
Rückzahlung von Förderungen	75.000,00	
Zinsen	864,69	13.645.568,47
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2016	-733.000,00	
Auszahlung Förderungen	-12.252.135,00	-12.985.135,00
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2016		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2016		4.391.246,35
offener Verwaltungsaufwand 2016 zur Rückzahlung in 2017		36.969,97
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2016		4.428.216,32
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2013	-16.666,67	
davon gebundene Mittel aus 2014	-61.133,00	
davon gebundene Mittel aus 2015	-681.295,82	
davon gebundene Mittel aus 2016	-3.319.721,18	
davon gebundene Mittel aus Verwertungsförderungen 2015	-129.325,00	-4.208.141,67
frei verfügbare Gelder in 2017		220.074,65

Digitalisierungsfonds (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2015		2.695.946,21
Einzahlungen		
Eingänge 2016	500.000,00	
Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2015	9.832,31	
Rückzahlung von Förderungen	0,00	
Zinsen	<u>8.325,95</u>	518.158,26
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR GmbH an Projekten 2016	-100.500,00	
Auszahlungen Förderungen 2016	<u>-145.243,90</u>	-245.743,90
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2016		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2016		2.968.360,57
offener Verwaltungs- aufwand 2016 und Teilnahme RTR GmbH an Projekten 2016 zur Rückzahlung in 2017		<u>6.213,93</u>
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2016		2.974.574,50
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen frei verfügbare Gelder in 2017		<u>-137.352,58</u> 2.837.221,92

Fonds zur Förderung des nicht-kommerziellen Rundfunks (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2015		904.465,60
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2016	3.000.000,00	
Rückzahlung von Förderungen	4.952,40	
Überhang Verwaltungskosten 2015	<u>8.867,94</u>	3.013.820,34
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2016	-105.700,00	
Zinsen	-629,41	
Auszahlungen Förderungen 2016	<u>-2.786.901,86</u>	-2.893.231,27
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2016		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2016		1.025.054,67
offener Verwaltungsaufwand 2016 zur Rückzahlung in 2017		<u>-9.748,99</u>
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2016		1.015.305,68
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		<u>-1.000.245,76</u>
frei verfügbare Gelder in 2017		15.059,92

Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2015		11.452.479,03
Einzahlungen		
Eingänge 2016	15.000.000,00	
Rückzahlung Förderungen	162.568,96	
Zinsen	13.782,86	
Überhang Verwaltungskosten 2015	69.339,69	15.245.691,51
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2016	-528.400,00	
Auszahlungen Förderungen 2016	-12.671.474,56	-13.199.874,56
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2016		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2016		13.498.295,98
Rückzahlung Fehlüberweisungen		
offener Verwaltungsaufwand 2016 zur Rückzahlung in 2017		24.428,38
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2016		13.522.724,36
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-13.072.447,04
frei verfügbare Gelder in 2017		450.277,32

Förderung der Selbstkontrolle der Presse
(in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2015 330.355,17

Einzahlungen

Zuführung aus Eingängen 2016 150.000,00
Zinsen 2.082,41 152.082,41

Auszahlungen

Auszahlungen Förderungen 2016 -155.000,00

Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2016

= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2016

= Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2016 **327.437,58**

zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen 0,00
frei verfügbare Gelder in 2017 327.437,58

Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2015 511,77

Einzahlungen

Zuführung aus Eingängen 2016 50.000,00
Zinsen -60,97 49.939,03

Auszahlungen

Auszahlungen Förderungen 2016 -50.000,00

Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2016

= Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2016

= Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2016 **450,80**

zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen 0,00
frei verfügbare Gelder in 2017 450,80

VII. Post

Mit der KOG-Novelle 2010 wurde auch die Regulierung des Postmarktes neu geregelt (§ 17 Abs 3 KOG).

Die RTR-GmbH fungiert im Bereich der Postangelegenheiten einerseits als Geschäftsstelle der Post-Control-Kommission (PCK), andererseits kommen ihr hier auch eigene Aufgaben zu, die sie als ausgegliederter Rechtsträger wahrnimmt. Als Geschäftsstelle der PCK unterstützt die RTR-GmbH diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Aufgaben der RTR-GmbH betreffend Postangelegenheiten werden in § 38 Postmarktgesetz (PMG) festgelegt. Danach hat die RTR-GmbH alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch das PMG und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen übertragen sind, sofern hierfür nicht die PCK gemäß § 40 PMG zuständig ist. Eigene Aufgaben nimmt die RTR-GmbH im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr.

Für diese Tätigkeiten wurde seitens des Bundes für das Jahr 2016 ein Betrag in Höhe von Euro 214.357,61 zur Verfügung gestellt. Insgesamt sind 2016 Kosten in Höhe von Euro 626.124,61 und zusätzliche Erlöse in Höhe von Euro 1.823,74 entstanden. Der noch verbleibende Differenzbetrag wird über den vom Markt zu leistenden Finanzierungsbeitrag gedeckt.

VIII. Elektronische Signatur

Für die Entwicklung der Tätigkeitsbereiche und Finanzierung der Elektronischen Signatur bis 2015 wird auf die Berichte der Vorjahre verwiesen.

Mit Inkrafttreten der Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung 2016 (BGBl. II Nr. 208/2016) erhält die RTR-GmbH seitens des Bundes jährlich einen Kostenersatz von Euro 115.000,00. Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG sind der RTR-GmbH im Zeitraum 01.01.2016–31.12.2016 Kosten in Höhe von insgesamt Euro 141.134,81 entstanden. Dem gegenüber stehen Erlöse in Höhe von Euro 153.004,46 (inklusive Bundeszuschuss). Der dadurch entstehende Gewinn in Höhe von Euro 11.869,65 wird einer freien Rücklage zugewiesen (siehe dazu die Ausführungen zum Eigenkapital).

IX. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2016 waren durchschnittlich 116 Angestellte unter Berücksichtigung von Wochenschutz und Karenzen (Vorjahr 117) beschäftigt.

Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2016 waren:

Prof. Dr. Alfred Grinschgl (Fachbereich Medien), Wien, wiederbestellt bis 30.06.2017

Mag. Johannes Gungl (Fachbereich Telekommunikation und Post), Wien, bestellt bis 31.01.2019

Die seitens der RTR-GmbH aufgewendeten laufenden Bezüge fix und variabel der aktiven Mitglieder der Geschäftsführung setzen sich zusammen wie folgt:

	laufende Bezüge	variable Bezüge bei 100% Zielerreichung	Summe
	EUR	EUR	EUR
Dr. Alfred Grinschgl	225.868,96	30.615,90	256.484,86
Mag Johannes Gungl	188.108,52	25.500,01	213.608,53
Gesamt	413.977,48	56.115,91	470.093,39

Ferner wurden den aktiven Mitgliedern der Geschäftsführung per 31.12.2016 Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2016 für die betriebliche Altersversorgung und Abfertigungsansprüche in Höhe von Euro 14.772,18 gewährt.

In den Aufsichtsrat waren im Jahr 2016 berufen:

Dr. Harald Glatz, Vorsitzender
Mag. Sabine Joham-Neubauer, Stellvertreterin
Mag. Alfred Ruzicka
Dr. Matthias Traimer
Dr. Erhard Fürst (Telekom-Control Kommission)
Mag. Michael Ogris (KommAustria)
Mag. Philipp Sandner (Arbeitnehmersvertreter bis 11.08.2016)
Mag. Sandra Fössl (Arbeitnehmersvertreter seit 11.08.2016)
Ursula Assman (Arbeitnehmersvertreterin seit 21.02.2013)
Mag. Florian Klicka (Arbeitnehmersvertreter seit 21.02.2013)

Die Aufsichtsratsvergütungen für 2016 haben Euro 13.560,00 (im Vorjahr Euro 13.110,00) betragen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Ereignisse von besonderer Bedeutung eingetreten.

Wien, 21.03.2017



Prof. Dr. Alfred Grinschgl



Mag. Johannes Gungl

ELECTRONIC COPY

Anlagenpiegel gemäß § 226 Abs 1 UGB zum 31. Dezember 2016

	Anschaffungs-/Herstellkosten			Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 1.1.2016	Zugänge	Abgänge	Stand 1.1.2016	Zugänge/Ab-schreibungen	Abgänge	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	1.758.012,13	333.171,90	3.062,46	1.353.767,46	177.091,98	3.062,46	1.527.796,88	404.244,67	567.392,09
2. geleistete Anzahlungen	7.057,50	27.517,50	0,00	1.353.767,46	0,00	0,00	0,00	7.057,50	27.517,50
	<u>1.765.069,63</u>	<u>360.689,40</u>	<u>3.062,46</u>	<u>1.353.767,46</u>	<u>177.091,98</u>	<u>3.062,46</u>	<u>1.527.796,88</u>	<u>411.302,17</u>	<u>594.899,59</u>
II. Sachanlagen									
1. Einbauten in gemieteten Gebäuden	457.795,06	0,00	7.457,76	389.975,95	26.862,59	0,00	409.480,78	67.619,11	40.856,52
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.543.772,30	46.022,09	34.148,47	1.411.340,07	88.075,93	34.148,47	1.475.263,53	132.452,23	60.378,39
3. geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	15.957,86	15.957,86	0,00	15.957,86	15.957,86	0,00	0,00	0,00
4. Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>2.001.567,36</u>	<u>61.979,95</u>	<u>57.564,09</u>	<u>1.801.316,02</u>	<u>140.996,38</u>	<u>57.564,09</u>	<u>1.884.748,31</u>	<u>200.251,34</u>	<u>121.234,91</u>
III. Finanzanlagen									
Wertpapiere des Anlagevermögens	3.292.945,11	1.538.706,36	1.448.865,55	10.326,40	35.701,36	0,00	46.732,76	3.382.618,71	3.436.638,16
	<u>7.159.582,10</u>	<u>1.961.375,71</u>	<u>1.509.812,10</u>	<u>3.165.409,88</u>	<u>353.789,72</u>	<u>60.626,55</u>	<u>3.459.278,05</u>	<u>3.994.172,22</u>	<u>4.152.772,66</u>

Lagebericht

ELECTRONIC COPY

**Lagebericht zum Abschluss zum 31.12.2016
gemäß § 243 UGB
der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

Darstellung der Lage der Gesellschaft

Mit Inkrafttreten des KommAustria-Gesetzes (KOG) wurde die Gesellschaft (vormals Telekom Control GmbH) mit 01.04.2001 in die neu gegründete Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH verschmolzen. Außerdem wurde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingerichtet, für die die RTR-GmbH auch als Geschäftsapparat zur Verfügung steht. Eine wichtige Novellierung des KommAustria-Gesetzes (KOG BGBl. I 111/2010) erfolgte 2010.

Die Aufgaben der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH sind in § 17 KOG geregelt. Das Unternehmen bildet den Geschäftsapparat der KommAustria im Bereich der elektronischen Audiomedien und elektronischen audiovisuellen Medien und ist außerdem in den Bereichen der Förderungsverwaltung tätig. Die RTR-GmbH nimmt unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Medien die Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds, dem Fernsehfonds Austria, dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks und dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks wahr.

Die RTR-GmbH fungiert im Bereich der Telekommunikation einerseits als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission, andererseits kommen ihr hier auch hoheitliche Aufgaben zu, die sie als ausgegliederter Rechtsträger wahrnimmt. Die RTR-GmbH ist neben ihrer Aufgabe als Geschäftsstelle der Post-Control-Kommission für die Veröffentlichung der Liste der angezeigten Postdienste zuständig und hat außerdem die Funktion als Streitschlichtungsstelle inne. Weiters obliegt dem Unternehmen unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Telekommunikation und Post die Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben nach dem Signatur und Vertrauensdienstegesetz.

Die Finanzierung der RTR-GmbH (§§ 34 ff KOG) erfolgt einerseits durch Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Sektors und andererseits aus Mitteln der Bundesrepublik Österreich, die einen Betrag zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Regulierungsbehörde zu leisten hat. Im Jahr 2016 wurde ein Betrag von Euro 2.569.729,30 für die Telekomregulierung und ein einmaliger Zuschuss in Höhe von Euro 1.288.780,00 für die Einrichtung der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten zur Verfügung gestellt. Für Postregulierung betrug die Deckung des Bundes Euro 214.357,61. Der Fachbereich Medien erhielt für Regulierungstätigkeiten einen Betrag von Euro 1.587.109,65.

Die Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben gemäß Signaturgesetz erfolgt über einen jährlichen Bundeszuschuss in Höhe von Euro 115.000,00.

Analyse des Geschäftsverlaufs

Neben den unterstützenden Tätigkeiten als Geschäftsstelle der Behörden KommAustria, TKK und PCK und den behördlichen Aufgaben des Fachbereiches Telekommunikation und Post ist im Jahr 2016 besonders auf die nachfolgenden Tätigkeitsbereiche hinzuweisen:

Im Fachbereich Telekommunikation und Post war die Entwicklung der Schlichtungsfälle insgesamt weiterhin rückläufig, was auf die Fälle im Telekombereich zurückzuführen ist. Die Anzahl der Schlichtungsfälle in den Bereichen Post und Medien ist allerdings auf niedrigem Niveau angestiegen.

Ein bedeutender Arbeitsschwerpunkt im Fachbereich Telekommunikation und Post war neben der Netzneutralität - auch in Hinblick auf Mediendienste - die Einrichtung der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten. Dies beruht auf einer Richtlinie der EU um die Kosten des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur gering zu halten. Auf Basis einer EU-Verordnung wurden der RTR, der TKK und der KommAustria neue Aufgaben im Bereich der Sicherung der Netzneutralität übertragen.

Auch die internationale Zusammenarbeit wurde wiederum gestärkt – ein BEREC Plenum wurde in Wien organisiert.

Auch im Fachbereich Medien gab es mehrere internationale Arbeitsgruppen mit dem Ziel der Zusammenarbeit Europäischer Regulierungsbehörden.

National kam es erstmals zu einem Verfahren zur Zusammenfassung bestehender Hörfunkzulassungen.

Im Hinblick auf den Österreichischen Rundfunk wurde der Auftrag zur Überprüfung der Neufestsetzung der Programmgebühren an die Prüfungskommission übergeben.

Auch 2016 war einer der Schwerpunkte die Digitalisierung des Rundfunks.

Im Bereich der Fonds und Förderungen wurde ein Großteil der Fördermittel vergeben bzw. zugesagt.

Ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt lag im Jahr 2016 auch darin, Vorsorge zu treffen, dass die 700 MHz-Frequenzen für die Fernsehübertragung bis spätestens 30. Juni 2020 geräumt sein müssen (Breitband/Mobilfunk).

Die RTR-GmbH wurde im Berichtsjahr einer Querschnittsprüfung des Rechnungshofes im Rahmen der Prüfung aller Regulierungsbehörden mit Ausnahme der Finanzmarktaufsicht unterzogen. Erkenntnisse der Prüfungshandlungen werden erst im Folgejahr vorliegen.

Weitere detaillierte Informationen zum Geschäftsverlauf sowie zu den inhaltlichen regulatorischen Themen und Tätigkeiten der RTR-GmbH sind im jährlich erscheinenden Kommunikationsbericht nachzulesen.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Gesellschaft ist gemäß § 16 Abs 1 KOG nicht gewinnorientiert. Eine Analyse ergebnisorientierter finanzieller Leistungsindikatoren ist nicht vorgesehen. Kennzahlen zur Vermögens-, Finanzierungs- und Kapitalstruktur siehe nachfolgend:

Kapitalstrukturanalyse	2016	2015
Eigenmittelquote (URG)	12,0%	13,4%
<u>Eigenmittel (URG)</u>	3.654.976,65	3.643.107,00
Gesamtkapital	30.573.815,80	27.188.840,69
Eigenmittel (URG)		
Eigenkapital	3.654.976,65	3.643.107,00
	<u>3.654.976,65</u>	<u>3.643.107,00</u>
Gesamtkapital		
Gesamtkapital lt. Bilanz	30.857.683,40	27.188.840,69
abzgl. nicht mit den Vorräten saldierte Anzahlungen	0,00	0,00
abzgl. Sonderposten Investitionszuschuss	-283.867,60	0,00
	<u>30.573.815,80</u>	<u>27.188.840,69</u>
Fiktive Schuldentilgungsdauer (URG)	2,3	3,8
<u>Fremdkapital</u>	789.149,65	1.271.568,35
Cash Flow (Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)	347.410,89	338.504,61
Fremdkapital		
Rückstellungen	1.480.160,09	1.737.072,50
Verbindlichkeiten	2.677.216,55	2.511.346,81
abzgl. Liquide Mittel	-3.368.226,99	-2.976.850,96
	<u>789.149,65</u>	<u>1.271.568,35</u>
Cash Flow (Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)		
Jahresüberschuss	11.869,65	7.540,70
zuzgl. Abschreibungen	316.240,69	309.855,40
zuzgl. Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,17
abzgl. Zuschreibungen vom Anlagevermögen	-705,00	0,00
abzgl. Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-1.014,45	-491,66
Erhöhung/Verminderung langfristiger Rückstellungen	21.020,00	21.600,00
	<u>347.410,89</u>	<u>338.504,61</u>

Liquiditätsanalyse	2016	2015
Working Capital Ratio	101,6%	100,3%
<u>Umlaufvermögen</u>	4.494.064,79	4.080.097,81
kurzfristige Passiva	4.422.079,91	4.066.389,31
Dynamischer Verschuldungsgrad	116,0%	438,6%
<u>Effektivverschuldung</u>	789.149,65	1.271.568,35
Cashflow	680.510,54	289.889,03
Effektivverschuldung		
Rückstellungen	1.480.160,09	1.737.072,50
Verbindlichkeiten	2.677.216,55	2.511.346,81
- flüssige Mittel	-3.368.226,99	-2.976.850,96
	<u>789.149,65</u>	<u>1.271.568,35</u>
Geldflussrechnung		
Ergebnis vor Steuern	32.332,54	34.494,61
+ Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	315.535,69	309.855,40
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögens- gegenständen des Investitionsbereiches	-1.014,45	-491,49
+/- Abnahme/Zunahme der Liefer- und Leistungs- forderungen sowie anderer Aktiva	-22.590,95	284.737,77
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-256.912,41	-44.770,86
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	633.623,01	-266.982,49
Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	700.973,43	316.842,94
- Zahlungen für Ertragssteuern	-20.462,89	-26.953,91
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	680.510,54	289.889,03
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0,00	491,66
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstige Finanzinvestitionen	1.450.000,00	0,00
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-101.252,72	-304.938,53
- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und für sonstige Finanzinvestitionen	-1.538.001,36	0,00
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-189.254,08	-304.446,87
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
= zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	491.256,46	-14.557,84
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	2.976.850,96	2.928.837,91
+/- Veränderung der Treuhandkonten Fonds	-3.096.275,29	-3.005.959,42
+/- Veränderung der Treuhandverpflichtungen der Fonds	2.996.394,86	3.068.530,31
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	3.368.226,99	2.976.850,96

Prognosebericht

Der Fachbereich Telekommunikation und Post nimmt nach Abnahme des Projektes den Echtbetrieb der Zentralen Informationsstelle auf. Weiters werden die Versorgungsaufgaben aus der Multiband-Auktion überprüft und die nächste Auktion vorbereitet.

Der Geschäftsführer übernimmt ab 2018 den BERC Vorsitz und ist 2017 somit Incoming Chair BERC.

Im Fachbereich Medien wird Mitte des Jahres 2017 ein neuer Geschäftsführer bestellt werden.

Neben den regulatorischen Tätigkeiten (Frequenzvergaben, Ausschreibungen, Rechtsaufsicht) stellen ein neues Digitalisierungskonzept sowie ein Marktanalyseverfahren Schwerpunkte dar.

Im ersten Quartal 2017 wird sich die RTR-GmbH mit einem adaptierten Außenauftritt präsentieren.

Da der Mietvertrag der Gesellschaft Anfang des Jahres 2018 ausläuft wurde nach einer Evaluierung der Marktsituation entschieden, am derzeitigen Standort zu bleiben.

Für die nächsten Jahre wird für die RTR-GmbH eine finanziell ausgeglichene Entwicklung erwartet.

Risikoberichterstattung

Aufgrund der Tätigkeitsbereiche der RTR-GmbH können abgesehen von der Gesetzgebung und Finanzierung branchenspezifische Risiken nur aus den einzelnen Branchen der regulierten Märkte (Telekommunikationsmarkt, Medienbranche, Postmarkt) erwachsen.

Um etwaige Risiken zeitgerecht zu erkennen, hat das Unternehmen eine Stabstelle Controlling eingerichtet, welche monatlich an die Geschäftsführung berichtet. Quartalsweise werden Abweichungsanalysen der Kostensituation erstellt und dem Aufsichtsrat berichtet.

In der Abteilung Finanzen wird regelmäßig eine Liquiditätsvorschau erstellt, das Rating der Banken beobachtet und die Nachhaltigkeit der Veranlagungen überprüft.

Die Durchführung einer internen Revision unter Einbindung externer Experten wird seit dem Jahr 2013 regelmäßig durchgeführt. Weiters berichtet das Unternehmen quartalsweise an den Bund, wobei ein Teil des Berichts eine standardisierte Risikoanalyse darstellt.

Im Berichtsjahr wurde das Risikomanagement der RTR-GmbH evaluiert und auf Anregung des Rechnungshofes adaptiert. Anhand einer Risikomatrix und einem Handbuch werden die einzelnen Risiken dokumentiert und die Eintrittswahrscheinlichkeit und allfällige Auswirkungen bewertet. Berichte an die Geschäftsführung werden jährlich im jeweils vierten Quartal gelegt.

Da das Unternehmen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, erwachsen keine damit im Zusammenhang stehenden Risiken. Auch sind keine Markt-, Absatz-, Kunden- oder Produktionsrisiken absehbar. Da fast ausnahmslos die Geschäftsfälle in Euro abgewickelt werden, besteht kein Währungsrisiko. Aufgrund der gesetzlich geregelten Finanzierung gibt es keine kreditseitigen Zinsänderungsrisiken. Das Vorgehen veranlagungsseitig ist konservativ, die Mittel werden langfristig in Anleihen (zum Großteil mündelsichere Wertpapiere) bzw. Papieren mit Kapitalgarantie investiert.

Die RTR-GmbH erbringt ausschließlich Dienstleistungen, allfälligen Personalrisiken wie Fluktuation wird einerseits durch Personalbindungs-Maßnahmen (Incentivesystem, Sozialleistungen, Aus- und Weiterbildung, flexible Arbeitszeitmodelle) und andererseits durch Backups entgegengewirkt.

ELECTRONIC COPY

Forschung und Entwicklung

In der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wurden weder Forschung noch Entwicklung im Sinne des § 243 Abs 2 UGB betrieben.

Zweigniederlassungen

Es bestanden keine Zweigniederlassungen.

Wien, am 21.03.2017



Prof. Dr. Alfred Grinschgl
Fachbereich Medien

Geschäftsführer



Mag. Johannes Gungl
Fachbereich Telekommunikation
und Post
Geschäftsführer

ELECTRONIC COPY

sonstige Anlagen

ELECTRONIC COPY

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabeverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabeverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabeverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungsfrist bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungsfristtermin wirksam.